



GEMEINDE KREMS IN KÄRNTEN

9861 Eisentratten 35

Tel. 04732 2772-0 · Fax 2772-17 · E-Mail: krems@ktn.gde.at · www.krems-in-kaernten.at

Zl.: 004-1/2023-03

03/2023

Niederschrift

aufgenommen am Donnerstag, dem 31. August 2023, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Krems in Kärnten, anlässlich einer Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Gottfried Kogler

Mitglieder des Gemeindevorstandes:

2. Vzbgm. Christian Penker
Gerhard Neunegger

Mitglieder des Gemeinderates:

GR Manuel Penker, GR Peter Aschbacher, GR Michael Pirker, GR Hans Christian Frühauf, GR Sabine Walasch, ,GR Ines Pichorner, GR Alexander Lax, GR Eleonore Dullnig, GR Carmen Hofer, GR Guntram Peter Kaßmannhuber

Entschuldigt hat sich: GR Dominik Schwarz (Ersatzmitglieder Ing. Martin Pöllinger und Roman Gollmitzer sind ebenfalls verhindert)

Anwesende Ersatzmitglieder: Franz Koch für Herwig Drießler (verstorben – Nachwahl hat noch nicht stattgefunden).

Weitere Anwesende:

Amtsleiter Christoph Pirker, MSc;

Schriftführer: Martin Holzer

Tagesordnung:

- 1. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Niederschriftunterfertigung**
- 2. Bericht des Bürgermeisters**
- 3. Stellenplan 2023 – 2. Änderung – Beratung und Beschlussfassung**
- 4. Bindung der IKZ-Mittel 2022 – Beratung und Beschlussfassung**
- 5. Gemeindeabgabenprüfung der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau durch Abt 3. Land Kärnten – Bericht**

Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte per E-Mail vom 24.08.2023, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Zustellnachweise liegen vor.

Sitzungsverlauf:

Bürgermeister Gottfried Kogler begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderates, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Zuhörer.

Vor dem Beginn der Tagesordnung ersucht Herr Bürgermeister alle Anwesenden sich zu erheben und unserem kürzlich verstorbenen 1. Vizebürgermeister Herwig Drießler zu Gedenken.

1. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Niederschriftunterfertigung

Als Unterfertiger der heutigen Niederschrift werden einstimmig die Gemeinderatsmitglieder Sabine Walasch und Eleonore Dullnig bestellt.

2. Bericht des Bürgermeisters

- **Kindergarten:**

34 Kinder sind angemeldet

Eine neue Kindergartenordnung wird erstellt.

Nach Rücksprache mit der Abt 6, dürfen nachmittags mit einer Betreuerin 7 Kinder betreut werden. Die Nachmittagsbetreuung geht bis 16:30 Uhr.

Aufnahme eines auswärtigen Kindes aus einer Nachbargemeinde – Anfrage. Nach Rücksprache mit der Kindergartenleiterin soll eine Priorisierung für die Kinder der eigenen Gemeinde vorgenommen werden. Der Platz wäre grundsätzlich vorhanden.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind der Meinung, dass bei Vorhandensein des Platzes einer Aufnahme des Kindes nichts im Wege steht und das Kind für vorerst ein Jahr aufgenommen werden kann. Priorisierung von Kindern aus unserer Gemeinde: d.h. wenn im nächsten Jahr der Bedarf und das Platzangebot mit Kindern aus unserer Gemeinde gedeckt ist, kann das Kind aus der auswärtigen Gemeinde den Kindergarten nicht mehr besuchen.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich der Meinung des Gemeindevorstandes einstimmig an.

- **Kulbebrücke/Leobenbachbrücke**

Wurde mit Freitag, 25.08.2023 fertiggestellt und bis Montag, 28.08.2023 mit einer 5 Tonnen Beschränkung freigegeben. Mit Montag 28.8. ist die Brücke nun für den gesamten Verkehr freigegeben.

Für die Ufermauer wird für 2024 ein Verbauungsprojekt mit der WLV ausgearbeitet. Die Kosten hierfür müssen im Budget 2024 vorgesehen werden.

- **Feuerwehr Leoben**

Winkler Daniel ist mit heutigem Tage als Kommandant zurückgetreten – innerhalb von 8 Wochen müssen Neuwahlen stattfinden

- **Penker Heinz - Reitern**

Forstweg bei Adam Rauter in Vorderkrems - Richtung Reitern, Öffentliches Gut, Grundstück 729/1, KG 73014 Reitern – Zufahrt zu Waldparzellen. Der Weg ist stark beschädigt. Mehrere Waldbesitzer haben sich zusammengeschlossen um den Weg auf ihre Kosten wieder in Stand zu setzen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind mit der Instandsetzung des öffentlichen Gutes durch die Besitzer und auf Kosten der Besitzer einstimmig einverstanden.

- **Kanal- und Wassergebühren der Gemeinde**

Wurde im Gemeindevorstand besprochen und wird zur Prüfung an die Abteilung 3, Land Kärnten übermittelt. Ein Beschluss kann nach erfolgter Prüfung erfolgen.

3. Stellenplan 2023 – 2. Änderung – Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund der genehmigten zweiten Kindergartengruppe ergab sich eine neue Personalsituation, was einen neuen Stellenplan notwendig macht.

Der Stellenplan wurde wie auch bisher durch das Gemeindeservicezentrum ausgearbeitet und der Abt3 Land Kärnten zur Genehmigung übermittelt. Seitens der Abt.3 gibt es keine Einwände.

Die zu beschließende Verordnung lautet wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 31.08.2023, Zahl: 011/5814/2023, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (2. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 211 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs-ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellenwert	
1	100,00	B	VII	16	60	60,00
2	45,00	P5	III	2	18	
3	100,00	C	V	8	36	36,00
4	100,00	C	V	9	39	39,00
5	100,00	D	III	7	33	33,00
6	80,00	K		10	42	
7	62,50			9	39	
8	75,00	P5	III	6	30	
9	82,50	P3	III	6	30	
10	62,50			6	30	
11	62,50			6	30	
12	100,00	P3	III	6	30	
13	100,00	P3	III	6	30	
14	100,00	P3	III	6	30	
15	100,00	P3	III	6	30	
						BRP-Summe
						168,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.04.2023, Zahl: 011/2887/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Kogler

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen einstimmig den Antrag an den Gemeinderat den Stellenplan wie vorgetragen zu beschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, den Stellenplan wie vorgebracht zu genehmigen.

4. Bindung der IKZ-Mittel 2022 – Beratung und Beschlussfassung

Nach Rücksprache mit Frau Rupprecht, Abt. 3, Land Kärnten, müssen die IKZ-Mittel 2022 (40.000€) noch per GR-Beschluss einem Projekt zugewiesen werden.

Im Gemeindevorstand wurde bereits in der Sitzung am 24.06.2022 die Bindung für den Radwegbau beraten.

Nach Rücksprache mit der Stadtgemeinde Gmünd sind derzeit die Verbauungen der Gerinne der ASFINAG im Gange. Nach Abschluss dieser Arbeiten soll auch das fehlende Geländer montiert werden. Das Geländer wird mittels den gewährten Sonderbedarfszuweisungsmittel finanziert. Die IKZ Mittel der Gemeinde Krems und der Stadtgemeinde Gmünd sollen dann in weiterer Folge für die zusätzlich notwendigen Absturzsicherungen sowie die Räumung der Felswände und etwaige Fertigstellungskosten verwendet werden. Genau Kosten liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

Weiters gibt es ebenfalls noch keine formelle Bindung der IKZ-Mittel 2023. Da genaue Restprojektkosten aktuell noch nicht vorliegen, sollten (wenn noch vorhanden) die IKZ-Mittel 2023 für das Radwegprojekt verwendet werden

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes aus der Sitzung vom 24.06.2022 die IKZ Mittel 2022 (€ 40.000,-) wie vorgetragen an das Projekt Radweg zu binden. Weiters ist der Gemeinderat einstimmig der Meinung, dass auch die Mittel 2023 hierfür vorgesehen werden sollen.

5. Gemeindeabgabenprüfung der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau durch Abt 3. Land Kärnten – Bericht

Die Verwaltungsgemeinschaft Spittal Drau wurde durch die Abteilung 3, Land Kärnten hinsichtlich der für die Gemeinden ausgeschriebenen Abgaben geprüft.

Der Vollständige Prüfbericht liegt der Verwaltungsgemeinschaft vor. Aufgrund von Datenschutzbestimmungen wurden seitens der Verwaltungsgemeinschaft nun mehr die für jede Gemeinde relevanten Auszüge und Empfehlungen ausgearbeitet und den Gemeinden übermittelt.



Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirk Spittal/Drau

GESCHÄFTSSTELLE

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

Verbandsdirektor
Heimo Unterpirker, MBA akad. BO

Telefon/DW
+43 (0)50 536 62281

An alle
AmtsleiterInnen der Gemeinden
des pol. Bezirk Spittal an der Drau

Fax
+43 (0)50 536 62339
E-Mail
geschaefsstelle@vg-sp.gde.at

Datum
01. August 2023

Betreff: *Umsetzung der Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht, Abt. 3,
Amt der Kärntner Landesregierung, über die Gemeindeabgaben der
Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau*

Sehr geehrte Frau Amtsleiterin,
sehr geehrter Herr Amtsleiter,

gemäß einer umfangreichen Überprüfung der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement, durchgeführt von Dr. Maria Krenn und Mag. Kurt Cottogni, sind folgende Punkte (Empfehlungen), sofern diese nicht schon erfolgt sind, von den Gemeinden dringend durchzuführen.

Dazu die Ausführungen der Aufsichtsbehörde aus dem Prüfungsbericht über die Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft Spittal a.d. Drau:

Publizität der Hebesatzverordnungen (bzw. der Hebesätze) und der Ortstaxenverordnungen

Dem Transparency-gebot entsprechend sind die geltenden Hebesatz- und Ortstaxenverordnungen auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde zu veröffentlichen. Eine fakultative Veröffentlichung im RIS des Bundes ist nur dann möglich, wenn die Dokumente den erforderlichen Richtlinien entsprechen, was in Anbetracht des Alters einiger Verordnungen ausgeschlossen werden kann.

Die Hebesätze und Ortstaxen sind – wie in § 9 Abs. 2 lit. a) K-GHG vorgesehen – im Voranschlag der jeweiligen Gemeinde in Form einer Gesamtübersicht über Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und privatrechtlichen Entgelten) auszuweisen.

- Allgemein ist folgendes anzumerken:
 - Die Prüfung der Ortstaxenverordnungen auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legislativen Richtlinien führt zu folgendem Ergebnis:
 - Der Gemeinderat hat bei der Festsetzung der Höhe der Ortstaxe

- auf den Aufwand für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 lit. a) bis c) und e) des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 und
- die Beschaffenheit und den Aufwand für die Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. d) und f) des Kärntner Tourismusgesetzes 2011,

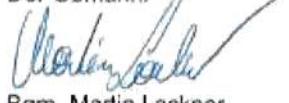
Bedacht zu nehmen,

- Wenngleich aus materieller Sicht keine Neuerlassung der VO [zwingend] erforderlich ist, so sollten die *Parameter der Abgabenausschreibung von allen Gemeinden kontinuierlich überprüft werden.*

Sie werden um Kenntnisnahme und Beachtung sowie Umsetzung der getroffenen Prüfungsfeststellungen ersucht.

Freundliche Grüße

Der Obmann:



Bgm. Martin Lackner



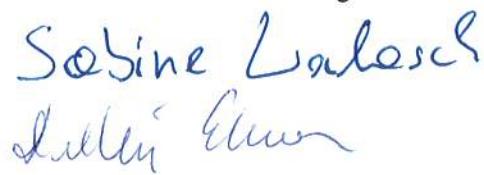
Der Bericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende bedankt sich für das Erscheinen und die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19.20 Uhr.

Der Bürgermeister:



Die Niederschriftunterfertiger:



Der Amtsleiter:



Der Schriftführer:

